

Zu Ltg. 185-1980

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Naturschutzgesetz, LGB1. 5500-1 geändert wird; LT-185

B e r i c h t
des
LANDWIRTSCHAFTS-AUSSCHUSSES

Der LANDWIRTSCHAFTS-AUSSCHUSS hat sich in seiner Sitzung am 12. November 1980 mit der Vorlage der Landesregierung, LT-185, betreffend den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Naturschutzgesetz, LGB1. 5500-1, geändert wird, beschäftigt und hiebei folgende Beschlüsse gefaßt:

- I. "Die Landesregierung wird aufgefordert, dem Landtag einen Gesetzentwurf über den Schutz von Naturhöhlen zur Beratung und Beschlußfassung vorzulegen."
- II. Die Vorlage der Landesregierung wird geändert und hat wie folgt zu lauten:

"Der Landtag von Niederösterreich hat am
beschlossen:

G e s e t z ,

mit dem das NÖ Naturschutzgesetz, LGB1. 5500-1, geändert

wird

Das NÖ Naturschutzgesetz. LGBI. 5500-1, wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Ein Naturdenkmal oder ein Naturgebilde, über das ein Verfahren zur Erklärung zum Naturdenkmal eingeleitet wurde, darf nicht verändert, entfernt oder zerstört werden."

b) Abs. 5 hat zu lauten:

"(5) Die Bestimmungen gemäß § 7 Abs. 2 bis 6 sind auf Naturdenkmale sinngemäß anzuwenden."

2. Im § 24 Abs. 1 hat die Z 16 zu lauten:

"16. ein Naturdenkmal oder ein Naturgebilde, über das ein Verfahren zur Erklärung zum Naturdenkmal eingeleitet wurde, verändert, entfernt oder zerstört (§ 9 Abs. 3);""

Begründung

Zu Punkt I.:

Der Landwirtschaft-Ausschuß ist nach den vom Landesverein für Höhlenkunde in Wien und Niederösterreich, vom Institut für Höhlenforschung und vom Verband österreichischer Höhlenforscher erlangten fachlichen Auskünften zur Auffassung gelangt, daß dem Naturhöhlenschutz ein so weitgehend eigenständiger Charakter beigemessen werden muß, daß die Regelung dieser Rechtsmaterie nicht im Rahmen des NÖ Naturschutzgesetzes erfolgen kann, sondern einem e i g e n e n Landesgesetz vorbehalten bleiben muß.

Für die Ausarbeitung eines entsprechenden Entwurfes wird die Kontaktaufnahme mit den bereits mit einschlägigen Tätigkeiten befaßten Bundesländern Kärnten und Salzburg (im Wege der Verbindungsstelle der Bundesländer) sowie mit den vorstehend erwähnten Institutionen als zweckmäßig erachtet.

Zu Punkt II.:

Nach derzeitiger Rechtslage ist nicht auszuschließen, daß ein bereits zur Unterschutzstellung als Naturdenkmal vorgesehene Naturgebilde vom betroffenen Verfügungsberechtigten noch nach Einleitung, jedoch vor Abschluß eines entsprechenden Verfahrens, s t r a f l o s zerstört oder auf sonstige, den öffentlichen Interessen des Naturschutzes abträgliche Weise verändert wird. Die vorgesehenen Gesetzesänderungen ermöglichen nun auch in dieser Beziehung eine wirksame Wahrnehmung der öffentlichen Interessen. Hiezu nun im einzelnen:

Zu 1. a):

Analog der für das Naturschutzgebiet bestehenden Regelung, soll nun auch beim Naturdenkmal schon die Verständigung von der Einleitung des Unterschutzstellungsverfahrens die mit der Unterschutzstellung selbst angestrebten Verfügungsbeschränkungen, vorläufig und zeitlich befristet, in Kraft setzen.

Zu 1. b):

Im Gegensatz zur derzeitigen Formulierung werden nun, im Interesse der Rechtssicherheit, jene Bestimmungen über das Naturschutzgebiet, die "auf Naturdenkmale sinngemäß anzuwenden" sind, durch Hinweis auf § 7 Abs. 2 bis 6 eindeutig abgrenzt.

Zu 2.:

Diese Gesetzesänderung ergibt sich aus der vorgesehenen Neufassung von § 9 Abs. 3 und enthält die bisher fehlende Strafsanktion.

KRENDL

Berichterstatter

ANZENBERGER

Obmann